

Stadt Schwäbisch Hall

Bebauungsplan Nr. 0313-01/22

„Solpark 3. Änderung Im Hardt“, Hessental



Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

APRIL 2018

Stadt Schwäbisch Hall

Bebauungsplan Nr. 0313-01/22
„Solpark 3. Änderung Im Hardt“, Hessental

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

AUFTRAGGEBER: **HGE HALLER**
Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH
Am Markt 7/8Gymnasiumsstr. 4
74523 Schwäbisch Hall

BEARBEITUNG: **INGENIEURBÜRO BLASER**
Bettina Bauer, M.Sc. Geoökologie
Dieter Blaser, Dipl. Ing.

Verantwortlich:



Dipl.-Ing. Dieter Blaser

DATUM: 12. April 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Gesetzliche Grundlagen.....	5
3	Beschreibung des Untersuchungsraums	6
3.1	Lage im Raum	6
3.2	Schutzgebiete.....	7
3.3	Bestandsaufnahme.....	7
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	10
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	10
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	10
4.1.2	Europäische Vogelarten	12
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	12
5	Vertiefende Betrachtung der Avifauna	13
6	Zusammenfassendes Fazit	14
7	Literatur.....	15

Abbildungen

Abbildung 1:	Städtebaulicher Entwurf „Im Hardt“ Hessental.....	4
Abbildung 2:	Lage im Raum	6
Abbildung 3:	Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	6
Abbildung 4:	Wasserführender Graben (links) von Einzelbäumen begleitet	7
Abbildung 5:	Wiese mit Weidensträuchern	8
Abbildung 6:	Fettwiese mit Weidengebüsch	8
Abbildung 7:	wenig dichtes Weidengebüsch.....	8
Abbildung 8:	Weidengebüsch.....	9
Abbildung 9:	Störstellen in der Fettwiese	9
Abbildung 10:	Weidensträucher auf Fettwiese.....	9

Tabellen

Tabelle 1:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten.....	10
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für Europäische Vogelarten	12

1 Vorbemerkung

Die Stadt Schwäbisch Hall plant Aufstellung des Bebauungsplans „Solpark 3. Änderung Im Hardt“. Hierbei handelt es sich um eine Bebauungsplanänderung, welche am westlichen Siedlungsrand von Hessental zwischen den Straßen „Dr.-Henryk-Fenigstein-Weg“ und „Im Hardt“ weitere Wohnbebauung verwirklichen soll.

Nachfolgende Abbildung zeigt den aktuellen städtebaulichen Entwurf zum Projekt „Im Hardt“ Hessental (Citiplan GmbH 2018).

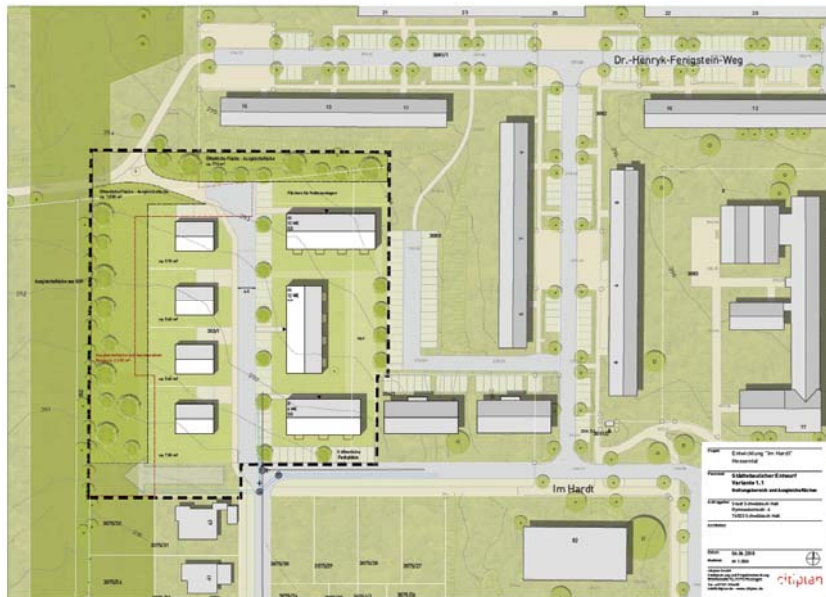


Abbildung 1:
Städtebaulicher
Entwurf „Im Hardt“
Hessental

(Citiplan GmbH,
Stand vom
04.04.2018)

Mit Hilfe einer Relevanzuntersuchung werden die Habitatpotenziale der Fläche auf ein Vorkommen von Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen, betrachtet. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Mit der Relevanzuntersuchung werden planungsrelevante Artengruppen ermittelt, für die unter Umständen tierökologische Sonderuntersuchungen durchgeführt werden müssen. Kann das Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG vorab ausgeschlossen werden, sind keine vertiefenden tierökologischen Sonderuntersuchungen erforderlich.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solpark 3. Änderung Im Hardt“ befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Schwäbisch Hall – Hessental. Er ist dem Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“ in der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ zugeordnet.

Die Lage im Raum ist Abbildung 2 zu entnehmen. In Abbildung 3 ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums mit hinterlegtem Luftbild umrandet dargestellt. Der Untersuchungsraum umfasst das Flurstück 353/1 vollständig sowie in Teilen die Flurstücke 352 und 354/1.

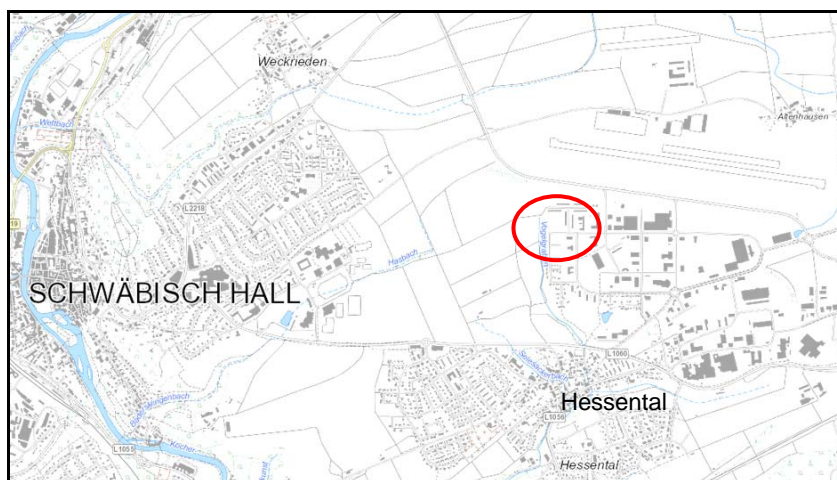


Abbildung 2:
Lage im Raum

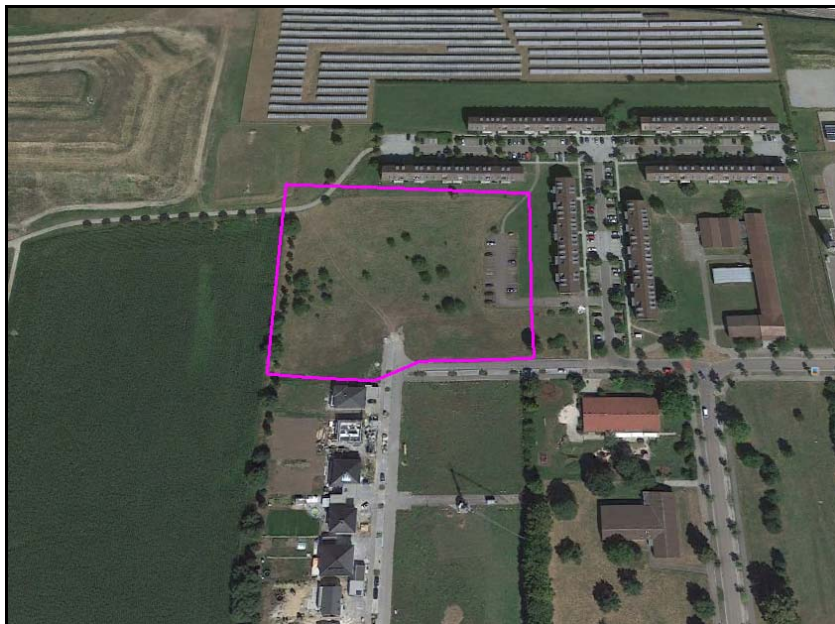


Abbildung 3:
Abgrenzung des
Untersuchungs-
raums

3.2 Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich laut einer Abfrage des Daten- und Kartendienstes der LUBW (April 2018) keine Schutzgebietsausweisungen (wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler, Natura-2000 Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbünde) gemäß BNatSchG.

3.3 Bestandsaufnahme

Die Erfassung der Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfolgte am 29.03.2018.

Der größte Teil des Planbereichs für wird von einer artenarmen Fettwiese eingenommen. Diese weist bereits starke anthropogene Beeinträchtigungen in Form von Verdichtung durch Befahrung durch angrenzenden Baustellenverkehr und daraus resultierenden Störstellen ohne Grasnarbe sowie Spurrillen auf.

Am westlichen Rand verläuft ein wasserführender Graben von Norden nach Süden, an dessen Verlauf Einzelbäume (bestehend aus Ahorn und Erle) gepflanzt wurden. Zudem sind über die Grünfläche verteilt kleinere Gebüschgruppen aus Weiden vorhanden. An den Gehölzbeständen sind keine Baumhöhlen oder Rindenspalten vorhanden.

Nach Norden, Osten und Süden grenzt bereits bestehen Wohnbebauung sowie dazugehörige Stellplätze an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Lediglich nach Westen auf der gegenüberliegenden Grabenseite befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die Bestandssituation wird im Folgenden durch einige Abbildungen veranschaulicht:



Abbildung 4:
Wasserführender
Graben (links)
von Einzelbäu-
men begleitet

Weidengebüsch
(rechts)

Blickrichtung
Norden

(29.03.2018)



Abbildung 5:
Wiese mit Weidensträuchern

Hintergrund:
Wohnbebauung

Vordergrund:
bestehender Weg

Blickrichtung
Nordosten

(29.03.2018)



Abbildung 6:
Fettwiese mit Weidengebüsch

Angrenzende
Wohnbebauung
und bestehender
Weg in die Wiesenfläche
(rechts)

Blickrichtung
Norden

(29.03.2018)



Abbildung 7:
Weidengebüsch

Hintergrund:
Wohnbebauung

Blickrichtung
Nordosten

(29.03.2018)



Abbildung 8:
Weidengebüsch

Fahrspuren /
Spurrillen in der
Wiese

Blickrichtung
Westen

(29.03.2018)



Abbildung 9:
Störstellen in der
Fettwiese

Hintergrund:
Wohnbebauung

Blickrichtung
Süden

(29.03.2018)



Abbildung 10:
Weidensträucher
auf Fettwiese

Hintergrund:
Wohnbebauung
und Stellplätze

Blickrichtung
Osten

(29.03.2018)

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten (ab RL-Vorwarnstufe) zu fungieren.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	Die Gehölze des Untersuchungsraumes eignen sich aufgrund fehlender Baumhöhlen nicht als Fortpflanzungsstätte (Wochenstuben) und Winterquartier für Fledermäuse. Aufgrund fehlender Rindenspalten können auch Tagesverstecke mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da für Fledermäuse geeignete großflächige Strukturen auch im Umfeld fehlen, kann zudem davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Untersuchungsfläche nicht um ein essenzielles Jagdhabitat handelt. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.
Sonstige Säugetiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstigen streng geschützten Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.

Fortsetzung: Tabelle 1

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Geeignete Habitatstrukturen für ein Vorkommen streng geschützter Amphibien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Für ein Vorkommen streng geschützter Reptilien fehlen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Im Untersuchungsraum fehlen Habitatstrukturen die für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten geeignet sind.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Die für diese Arten erforderlichen Wirtspflanzen (wie großer Wiesenknopf, Ampfer-Arten oder Nachtkerze) fehlen auf der anthropogen vorbelasteten Grünfläche.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten sind keine Habitatstrukturen im Untersuchungsraum vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen eignen sich nicht für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.</p>

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für Europäische Vogelarten

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
<p>Europäische Vogelarten: (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>	<p>Brutstätten von höhlen- und nischenbrütende Vogelarten können aufgrund des Fehlendes von Baumhöhlen im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein vorkommender Bodenbrütender Vogelarten kann ebenfalls durch die Lage des Gebietes in Siedlungsnähe und durch anthropogene Störungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze eignen sich nur für ein Vorkommen freibrütender Vogelarten.</p> <p>Durch die Siedlungsnähe ist der Untersuchungsraum stark vorbelastet, weshalb die Strukturen nur für ubiquitäre, störungstolerante und somit nicht gefährdete Brutvogelarten (ohne RL-Status) potenzielle Lebensstätten darstellen.</p> <p>Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat kann angenommen werden.</p> <p>Der Bestand an potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen die eine Relevanz haben können als Nahrungshabitat sowie als Brutstätte für freibrütende, ubiquitäre und nicht gefährdete Arten, machen eine weitere Betrachtung der Europäischen Vogelarten in Kap. 5, S. 13) erforderlich.</p>

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Gehölzbestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als mögliche Brutstätte freibrütender und ubiquitärer, nicht gefährdeter Arten sowie als Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap.5).

Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

Für alle relevanten Arten (Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen), für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum für den geplanten Bebauungsplan „Solpark 3. Änderung Im Hardt“ nicht vorhanden.

Eine vertiefende Betrachtung sowie tierökologische Sonderuntersuchungen sind für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht erforderlich.

5 Vertiefende Betrachtung der Avifauna

Im Untersuchungsraum sind Habitatstrukturen mit einer Relevanz als Nahrungshabitat für europäische Vogelarten vorhanden. Ferner sind durch die Gehölze für freibrütende Vogelarten Lebensräume mit einer Relevanz als Brutstätten gegeben.

Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die unmittelbare Siedlungsnähe, die durch die angrenzende bestehende Wohnbebauung zu drei Seiten gegeben ist, werden im Vorhabensbereich nur störungstolerante und ubiquitäre Vogelarten ohne Rote-Liste-Status erwartet. Die Wiesenfläche wird von Kindern und Jugendlichen teilweise als Spielbereich genutzt. Dies stellt ebenfalls eine Störquelle dar.

Bei der Erfassung der Habitatstrukturen konnten trotz guter Einsehbarkeit keine Nester aus der letzten Brutsaison in den Gehölzen festgestellt werden.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Durch die Rodung der Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Brutvögeln, deren Nestlingen oder Zerstörung derer Gelege ein **Rodungszeitfenster** vorgesehen. Dieses beschränkt die zulässige Rodung auf den Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode und Brutsaison der europäischen Vogelarten vom **1. Oktober bis 28/29. Februar**, sodass im Fall der mobilen Artengruppe der Vögel keine Individuen oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung und Verletzung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung des Rodungszeitfensters mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Aufgrund der siedlungsbedingten Vorbelastung und der daran angepassten Vogelzönose werden durch die Realisierung der geplanten Wohnbebauung keine Wirkungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Durch die Rodung im Zuge der Bebauung können potenzielle Brutstätten von störungstoleranten, ubiquitären und nicht gefährdeten Vogelarten (freibrütend) verloren gehen. Allerdings bleibt durch die umliegenden Strukturen (Offenland im Westen und Norden, stark durchgrünte Wohnbebauung und die Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung die ökologische Funktion dieser potenziell verlorengehenden Brutstätten von Vogelarten ohne Rote Liste Status ohne weiteres weiterhin erfüllt (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Das potenzielle Nahrungshabitat wird durch die Realisierung des Bauvorhabens vermindert. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst noch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für die Artengruppe essentielles Nahrungshabitat handelt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich aufgrund der geringen Eingriffsgröße, des Fehlens von fruchtetragenden Sträuchern oder Bäumen sowie der Vorbelastung des Gebietes durch die Siedlungsnähe nicht um ein für Vögel essentielles Nahrungshabitat. Daher kann beim angenommenen Nahrungshabitat für alle potenziell vorkommenden Vogelarten davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Habitatstrukturen (Ackerflächen / Offenland im Westen und Norden, stark durchgrünte Wohnbebauung im Süden und Südosten mit daran angrenzenden baumreichen Freiflächen) weiterhin die ökologische Funktion des beeinträchtigten Nahrungshabitats ohne weiteres weiterhin erfüllen werden (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassendes Fazit

Die Habitatpotenzialanalyse für den Bebauungsplan „Solpark 3. Änderung Im Hardt“ in Schwäbisch Hall - Hessental ergibt, dass im Untersuchungsraum keine Habitatstrukturen mit einer Relevanz als Lebensstätte für streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden sind. Daher kann das Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

Für europäische Vogelarten stellt der Untersuchungsraum ein Nahrungshabitat sowie potenzielle Brutstätten für freibrütende Vogelarten dar. Durch die siedlungsbedingte Vorbelastung werden nur störungstolerante, ubiquitäre und somit nicht gefährdete Vogelarten im Untersuchungsraum erwartet. Diese Arten sind nicht anfällig für Störungen, sodass der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig ist. Für die potenziell verlorengehenden Brutstätten sowie das geminderte Nahrungshabitat können die umliegenden Habitatstrukturen ohne weiteres weiterhin die ökologische Funktion erfüllen (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Somit ist auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung und Verletzung von Individuen, deren Nestlingen oder Gelegen von Europäischen Vogelarten im Zuge der erforderlichen Gehölzerodung wird ein Rodungszeitfenster vorgesehen. Dieses beschränkt die zulässige Gehölzerodung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28/29. Februar, sodass im Fall der mobilen Artengruppe der Vögel außerhalb der Brutsaison das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung und Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung des **Rodungszeitfensters** auf den Zeitraum **vom 1. Oktober bis 28/29. Februar** kann auch für die europäischen Vogelarten das Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vertiefende tierökologische Sonderuntersuchungen für den geplanten Bebauungsplan „Solpark 3. Änderung Im Hardt“ sind nicht erforderlich.

7 Literatur

- BEZZEL, E. und F. WEICK (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes, Nichtsingvögel. Wiesbaden.
- BEZZEL, E. und F. WEICK (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes, Singvögel. Wiesbaden.
- CITIPLAN (2018): Städtebaulicher Entwurf Variante 1.1 - Geltungsbereich / Ausgleichsflächen. Entwicklung "Im Hardt" Hessental. Stand: 04.04.2018. Citiplan GmbH - Stadtplanung und Projektentwicklung
- LUBW (2018): Daten- und Kartendienst. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/> (Zugriff: April 2018).
- LUBW (2012): Verbreitungskarten Artenvorkommen. Stand: 04.12.2014. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/> (Zugriff: April 2018).
- LUBW (HRSG.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, aus der Reihe Naturschutz-Praxis Artenschutz, Quelle: H.-G. Bauer, M. Boschert, I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Stand 31.12.2013.
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE und W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung.